

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

37. Jahrgang, Nummer 8, 24.02.2016

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

zum Erwerb des Hochschulgrads

„Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG

an der Fachhochschule Dortmund

im Studienprogramm Web- und Medieninformatik

Vom 22. Februar 2016

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
zum Erwerb des Hochschulgrads
„Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Studienprogramm Web- und Medieninformatik**

Vom 22. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 15 Widerspruchsverfahren	7
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 17 Mentoring und Studienstandsgespräche.....	7
§ 18 Betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte.....	7
§ 19 Schlüsselqualifikationen	7
§ 20 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 21 Ziel und Form.....	8
§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8

§ 23 Durchführung von Prüfungen	8
§ 24 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 25 Projektarbeit	9
§ 26 Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 27 Hausarbeiten und Referate	9
§ 28 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
V. Thesis und Kolloquium	9
§ 29 Thesis	9
§ 30 Zulassung zur Thesis	10
§ 31 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	10
§ 32 Abgabe der Thesis	10
§ 33 Kolloquium	11
§ 34 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	11
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	11
§ 35 Ergebnis der Bachelorprüfung	11
§ 36 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	11
§ 37 Zusatzmodule	12
§ 38 Bachelorurkunde	12
VII. Schlussbestimmungen	12
§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	12

Anlage 1:

I. Modulübersicht	14
II. Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	15

Anlage 2:

Kataloge der Wahlpflichtmodule	17
--------------------------------------	----

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Studienprogramm Web- und Medieninformatik, auf welchen die W3L AG im Rahmen einer Kooperation gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG vorbereitet hat. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studienprogramm.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung – nachfolgend als RahmenPO bezeichnet – für das Studienprogramm Web- und Medieninformatik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studienprogramm soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Informatik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Informatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse im Bereich der Entwicklung multimedialer Webanwendungen zu erwerben. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 5.400 Stunden (900 Stunden/Semester im Vollzeitstudium und 450 Stunden/Semester im Teilzeitstudium) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 2 abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module des Studienprogramms Web- und Medieninformatik einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studienprogramms Web- und Medieninformatik zu entnehmen.
- (4) Die W3L AG stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund für das Bachelor-Studienprogramm Web- und Medieninformatik einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit.
- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

[zu § 5 RahmenPO]

- (1) Die Studienberatung erfolgt durch die W3L AG im Einvernehmen mit der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Im Übrigen findet § 5 RahmenPO Anwendung.

§ 6

Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelor-Studienprogramm Web- und Medieninformatik kann jederzeit aufgenommen werden. Eine Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund findet nach Maßgabe der Einschreibungsordnung statt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich aller Prüfungen sechs Semester, im Teilzeitstudium zwölf Semester.

§ 7

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Web- und Medieninformatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
4. einem oder einer Lehrenden im Studienprogramm Web- und Medieninformatik;
5. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund.

Festangestellte der W3L AG dürfen keine Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.

(2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung eines anderen wählbaren Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13

Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14
Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15
Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16
Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 17
Mentoring und Studienstandsgespräche
[zu § 16 RahmenPO]

Die W3L AG bietet den Studierenden im gesamten Studienverlauf persönliche bzw. telefonische Beratungsgespräche und ggf. auch Veranstaltungen zu folgenden Themen an: Studienorganisation, Studienverlauf, individueller Zeit- und Lernplanung, Umgang mit schwierigen Situationen. Beratungsgespräche können jederzeit über das Studienbüro terminiert werden.

§ 18
Betreuungsintensive Module
[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Studienprogramm Web- und Medieninformatik besonders betreuungsintensive Module („kritische Fächer“) sind in **Anlage 1** ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 19
Schlüsselqualifikationen
[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in den Modulhandbüchern.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 20**Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 21****Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 24) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer und höchstens zwei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 26) von zwanzig bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 27) und die Projektarbeit (§ 25) zulässig.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 22**Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Studienprogramm Web- und Medieninformatik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im Studienprogramm Web- und Medieninformatik an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Studiengang oder Studienprogramm Web- und Medieninformatik oder in einem Studiengang oder Studienprogramm, der oder das eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studienprogramm Web- und Medieninformatik aufweist, eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder in einem Studiengang oder Studienprogramm Web- und Medieninformatik die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der W3L AG kein Prüfungsanspruch mehr besteht. In diesem Fall erfolgt nach § 51 Absatz 3 Nummer 6 HG eine Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, der Prüfling kann unter Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Fachsemester eines der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund vorbehaltlich eventuell bestehender Zulassungsbeschränkungen wechseln.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 23**Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25**Projektarbeit**

- (1) In der Projektarbeit soll die Befähigung des Prüflings nachgewiesen werden, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig bearbeitet werden kann. Der Prüfling soll hierbei eigene konstruktive Lösungen entwickeln und darstellen.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 gestellt. Die Prüferin oder der Prüfer bewertet die schriftliche Arbeit, soweit nicht der Fall gemäß RahmenPO § 20 Absatz 6 vorliegt.
- (3) Die Bewertung der Projektarbeit wird spätestens sechs Wochen nach der Prüfung elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.

§ 26**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27**Hausarbeiten und Referate**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 28**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

[zu § 27 RahmenPO]

- (1) Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind bis zu einem Jahr nach Erbringung auf die Modulprüfungen anrechenbar.
- (2) Im Übrigen findet § 27 RahmenPO Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 29****Thesis**

§ 28 RahmenPO findet Anwendung.

§ 30**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 22 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Module der ersten drei Fachsemester (Vollzeitstudium) bzw. sechs Fachsemester (Teilzeitstudium) bestanden hat;
 3. mit den Modulprüfungen des vierten bis sechsten Fachsemesters (Vollzeitstudium) bzw. des siebten bis zwölften Fachsemesters (Teilzeitstudium) mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat.

Die gemäß Satz 1 Nummer 3 noch fehlenden Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, das vom Thema der Bachelor-Thesis wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Studiengang oder Studienprogramm Web- und Medieninformatik eine Bachelor-Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Studiengang oder Studienprogramm Web- und Medieninformatik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis mit einem Workload von 360 Stunden zu leisten ist. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis) beträgt drei Monate in Vollzeit bzw. maximal sechs Monate in Teilzeit.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 32**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in vier Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.

- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelor-Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelor-Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 33

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 Anwendung.

§ 34

Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis beträgt 80% und die des Kolloquiums 20%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 35

Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 36

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studienprogramm, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 37 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 38 Bachelorurkunde [zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung (BPO) zum Erwerb des Hochschulgrads „Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG an der Fachhochschule Dortmund im Studienprogramm Web- und Medieninformatik vom 11. Januar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nummer 01 vom 18.01.2008), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. März 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nummer 28 vom 23.03.2010), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2016 ihr Studium im Studienprogramm Web- und Medieninformatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 ihr Studium im Studienprogramm Web- und Medieninformatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Wintersemester 2015/16 geltende Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2021 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (5) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 25.01.2016 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 16.02.2016.

Dortmund, den 22. Februar 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Stark

Anlage 1

I. Modulübersicht

1. Pflichtbereich

Fachgebiet	Module
Grundlagen der Informatik und Programmierung	Grundlagen der Informatik 1 Grundlagen der Informatik 2 Grundlagen der Informatik 3 Grundlagen der Informatik 4 SQL und Datenbanken Nichtsequentielle Programmierung
Softwaretechnik	Softwaretechnik 1 Softwaretechnik 2 Softwaretechnik 3 Software-Management Software-Testen
Web- und Medieninformatik	Webprogrammierung Webanwendungen 1 Webanwendungen 2 Web-Design und -Ergonomie Multimedia XML
IT-Systeme	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme Computernetze Geschäftsprozessmanagement IT-Sicherheit
Formale Grundlagen	Mathematisch-logische Grundlagen Mathematik* Angewandte Mathematik Statistik
BWL	BWL 1 BWL 2
Außerfachliche Grundlagen	IT-Recht
	Projektarbeit
	Bachelor-Thesis

* kritisches Fach (vgl. § 18 Absatz 1)

2. Wahlpflichtbereich

Fachgebiet	Module
Außerfachliche Grundlagen	1 Modul aus Wahlkatalog 1 „Basiskompetenz Beruf“
Vertiefung	3 Module aus Wahlkatalog 2

**II. Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);**

Semester 1 bis 6 im Vollzeitstudium

Module	Modulprüfungen (MP) gemäß § 15	ECTS – Leistungs- punkte
1. Pflichtbereich		
Grundlagen der Informatik 1	MP 1. Sem.	5
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	MP 1. Sem.	5
Mathematisch-logische Grundlagen	MP 1. Sem.	5
BWL 1	MP 1. Sem.	5
IT-Recht	MP 1. Sem.	5
Grundlagen der Informatik 2	MP 2. Sem.	5
SQL und Datenbanken	MP 2. Sem.	5
Webprogrammierung	MP 2. Sem.	5
Computernetze	MP 2. Sem.	5
Mathematik	MP 2. Sem.	5
BWL 2	MP 2. Sem.	5
Web-Design und -Ergonomie	MP 3. Sem.	5
Grundlagen der Informatik 3	MP 3. Sem.	5
Web-Anwendungen 1	MP 3. Sem.	5
Geschäftsprozessmanagement	MP 3. Sem.	5
IT-Sicherheit	MP 3. Sem.	5
Angewandte Mathematik	MP 3. Sem.	5
Grundlagen der Informatik 4	MP 4. Sem.	5
Softwaretechnik 1	MP 4. Sem.	5
Software-Management	MP 4. Sem.	5
XML	MP 4. Sem.	5
Multimedia	MP 4. Sem.	5
Web-Anwendungen 2	MP 4. Sem.	5
Statistik	MP 5. Sem.	5
Softwaretechnik 2	MP 5. Sem.	5
Nichtsequentielle Programmierung	MP 5. Sem.	5
Software-Testen	MP 5. Sem.	5
Projektarbeit	MP 5. Sem.	5
Softwaretechnik 3	MP 6. Sem.	5
Bachelor-Thesis inkl. Kolloquium (Bachelor-Thesis 12 CP, Kolloquium 3 CP)	6. Sem.	15
2. Wahlpflichtbereich		
2.1 Basiskompetenz Beruf	MP 1. Sem.	5
2.2 Vertiefung 1	MP 5. Sem.	5
Vertiefung 2	MP 6. Sem.	5
Vertiefung 3	MP 6. Sem..	5

Semester 1 bis 12 im Teilzeitstudium

Module	Modulprüfungen (MP) gemäß § 15	ECTS – Leistungs- punkte
1. Pflichtbereich		
Grundlagen der Informatik 1	MP 1. Sem.	5
Mathematisch-logische Grundlagen	MP 1. Sem.	5
BWL 1	MP 1. Sem.	5
Grundlagen der Informatik 2	MP 2. Sem.	5
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	MP 2. Sem.	5
Mathematik	MP 2. Sem.	5
SQL und Datenbanken	MP 3. Sem.	5
Webprogrammierung	MP 3. Sem.	5
BWL 2	MP 3. Sem.	5
Web-Design und –Ergonomie	MP 4. Sem.	5
Angewandte Mathematik	MP 4. Sem.	5
Grundlagen der Informatik 3	MP 4. Sem.	5
Grundlagen der Informatik 4	MP 5. Sem.	5
IT-Recht	MP 5. Sem.	5
Statistik	MP 6. Sem.	5
Web-Anwendungen 1	MP 6. Sem.	5
Computernetze	MP 6. Sem.	5
Softwaretechnik 1	MP 7. Sem.	5
XML	MP 7. Sem.	5
IT-Sicherheit	MP 7. Sem.	5
Softwaretechnik 2	MP 8. Sem.	5
Multimedia	MP 8. Sem.	5
Geschäftsprozessmanagement	MP 8. Sem.	5
Softwaretechnik 3	MP 9. Sem.	5
Web-Anwendungen 2	MP 9. Sem.	5
Nichtsequentielle Programmierung	MP 9. Sem.	5
Software-Testen	MP 10. Sem.	5
Projektarbeit	MP 11. Sem.	5
Software-Management	MP 11. Sem.	5
Bachelor-Thesis inkl. Kolloquium (Bachelor-Thesis 12 CP, Kolloquium 3 CP)	12. Sem.	15
2. Wahlpflichtbereich		
2.1:		
Basiskompetenz Beruf	MP 4. Sem.	5
2.2		
Vertiefung 1	MP 10. Sem.	5
Vertiefung 2	MP 10. Sem.	5
Vertiefung 3	MP 11. Sem.	5

Anlage 2

Kataloge der Wahlpflichtmodule

1. Wahlkatalog 1

Basiskompetenz Beruf	LP
Selbst- und Zeitmanagement	5
Kreativitätstechniken	5
Rhetorik	5
Präsentieren	5
Lerntechniken	5
Soft-Skills für Studierende	5
Soziale Kompetenz	5
Wissenschaftliches Arbeiten	5

2. Wahlkatalog 2

Vertiefung	LP
Programmierkonzepte	5
Scriptsprachen	5
EJB und J2EE	5
Aktuelle Webtechniken	5
Business Intelligence	5
ERP-Systeme in der Praxis	5
Anpassung von ERP-Systemen	5
Web Engineering	5
Softwaremanagement 2	5
Computernetze 2	5
Multimedia 2	5
Text-Mining	5
E-Business	5
ERP-Systeme	5
Data Warehouse und –Mining	5
IT-Projektmanagement	5
Mobile Computing	5
Wissenschaftliches Arbeiten (wenn noch nicht im Wahlpflichtkatalog 1 belegt)	5
Contentmanagement-Systeme	5